

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/68-Pr.2/83

1983 07 29

24 TAB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n1983 -08- 02  
zu 7 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten DkfmDr. Steidl und Genossen vom 6.6.1983, Nr. 7/J, betreffend Vorschläge zur Neuordnung und Verbesserung des Steuersystems, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Grundsätzlich muß der Zeitplan für die Beschußfassung von Steuergesetzen den dazu berufenen Organen der Gesetzgebung überlassen bleiben. Soweit im Rahmen frühzeitiger Regierungsvorlagen die Möglichkeit besteht, diesen Zeitplan in Richtung eines entsprechenden zeitlichen Abstandes zwischen Beschußfassung und Inkrafttreten zu beeinflussen, werden diese Möglichkeiten in meinem Ressort wahrgenommen. Solche Möglichkeiten bestehen vielfach aber dann nicht, wenn wirtschafts- und ordnungspolitische Gesichtspunkte rasche legistische Maßnahmen erfordern. In diesen Fällen wird allerdings Sorge getragen, daß die Allgemeinheit über die geplanten gesetzlichen Maßnahmen rechtzeitig aufgeklärt wird. Ebenso wird in meinem Ressort darauf geachtet, daß die zur Durchführung der Steuergesetze erforderlichen Erlässe möglichst zeitnah erfolgen. Solche Durchführungserlässe können aber - sollen sie gesetzlich gedeckt sein - erst nach Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes ergehen.

Zu 2.

Bei der statistischen Auswertung von 12.364 Nachschauen ergab sich, daß in nur rund 12 % der Überprüfungen die Bestimmungen des § 132 a BAO nicht (nicht zur Gänze) eingehalten wurden. Diese rund 12 % setzen sich aus ca. 4,5 % der Überprüften, die die genannten Bestimmungen total mißachtet haben, sowie aus ca. 7,5 %, bei denen bloß einzelne der Formvorschriften verletzt wurden, zusammen.

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die Bestimmungen des § 132 a BAO in 88 % der Fälle tatsächlich zur Gänze eingehalten werden und daher in der Praxis vollziehbar sind.

- 2 -

Daher besteht kein Anlaß zu einer Novellierung des § 132 a BAO.

Zu 3.

Gemäß § 148 (5) der BAO sind Buch- und Betriebsprüfungen dem Abgabepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten tunlichst eine Woche vorher anzukündigen, sofern hiervon der Prüfungszweck nicht vereitelt wird.

Die Prüfungsorgane sind angehalten, sich strikt an diese Vorschrift zu halten. Es sind mir keine Beschwerden bekanntgeworden, die eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erkennen ließen.

Die Tatsache, daß eine nicht geringe Anzahl (ca. 10 %) von Betriebsprüfungsverfahren ohne steuerliche Nachforderungen beendet wird, zeigt eindeutig, daß die Prüfungsorgane unter Beachtung der Bestimmung des § 115 (1) BAO den Grundsatz der amtsweisen Erforschung der materiellen (objektiven) Wahrheit wahrnehmen und um ein faires Verfahren bemüht sind.

Zu 4.

Dem Gesichtspunkt, Betriebsinhabern durch steuerliche Maßnahmen die Aufgabe bzw. Übertragung ihres Betriebes zu erleichtern, ist im geltenden Einkommensteuerrecht weitgehend Rechnung getragen. Einerseits ist für die sich aus der Veräußerung bzw. der Aufgabe des Betriebes ergebenden Gewinne ein Freibetrag von S 100.000,-- vorgesehen (§ 24 Abs. 4 EStG 1972). Andererseits sind solche Veräußerungsgewinne gem. § 37 Abs. 2 Z. 2 EStG 1972 in Form eines ermäßigten Steuersatzes begünstigt. Schließlich ist durch das Abgabenänderungsgesetz 1980 für Fälle, in denen der Betrieb wegen Alters (Vollendung des 60. Lebensjahres), Erwerbsunfähigkeit oder Todes des Steuerpflichtigen aufgegeben wird, eine weitere Begünstigung in der Weise geschaffen worden, daß auf Antrag stille Reserven betrieblich genutzter Gebäude bzw. Gebäudeteile aus dem steuerpflichtigen Aufgabegewinn ausscheiden (§ 24 Abs. 6 EStG 1972). Im Hinblick auf diese erst durch das Abgabenänderungsgesetz 1980 eingeräumte zusätzliche Begünstigung von Aufgabegewinnen, sind neurliche Erweiterungen im Rahmen der Bestimmungen des § 24 EStG 1972 und des § 37 EStG 1972 dzt. nicht in Aussicht genommen. Die Prüfung, ob und inwieweit diese Begünstigungsbestimmungen zielführend und ausreichend sind, wird aber für künftige Steuernovellierungen vorgemerkt, in denen die Frage der Effizienz von steuerlichen Begünstigungen generell zu untersuchen sein wird.

*fließend*